

Hinweise für die Abrechnung von Schülerbeförderungskosten

Grundvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht nur dann, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin / dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet,

- bei Kindern, die einen Schulkindergarten besuchen und bei Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs (Klasse 1 bis 4) mehr als 2,5 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I mehr als 4 km
- bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II (nur berufsbildende Schulen) mehr als 6 km

beträgt. Für den Weg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle des von der Schülerin bzw. dem Schüler benutzten Verkehrsmittels besteht ein Anspruch nur, wenn die Mindestentfernung in den Sekundarbereichen I und II mehr als 3 km beträgt.

Ausnahmen von diesen Mindestentfernungsgrenzen sind unter bestimmten Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder bei besonders gefährlichen Schulwegen möglich. Über die Gefährlichkeit des Schulweges als Anspruchsvoraussetzung entscheidet der Landkreis Celle.

Wer hat Anspruch?

Schülerinnen und Schüler

- eines Schulkindergartens sowie der Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (Grund-, Haupt- Real-, Ober-, Gesamt- und Förderschulen, Gymnasien),
- der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse und Berufsvorbereitungsjahr) sowie
- die Klasse I einer Berufsfachschule (BFS) besuchen ohne zuvor den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – erworben zu haben,

werden die notwendigen Beförderungskosten erstattet, wenn sie die obigen Grundvoraussetzungen erfüllen.

Was wird abgerechnet?

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die günstigsten Schülertarife erstattet. In Monaten mit Ferientagen werden die Auslagen bis zum Gegenwert einer Teilzeitmonatskarte erstattet. Die öffentlichen Beförderungsmittel sind vorrangig zu nutzen.

Wie wird abgerechnet?

Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich nur gegen Vorlage der Originalfahrkarten erstattet. **Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Kontoüberweisung.**

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen (Eingang beim Landkreis).

Bei Fragen oder bei persönlicher Antragsabgabe hilft das Amt für Bildung und Kultur des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Eingang A, 29221 Celle.

Telefon: 05141/916-2009, Telefax: 05141/916-3-2009

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr.

Diese Hinweise geben den Rechtsstand vom 1. August 2019 wieder